



Dörpen

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Dörpen

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Dörpen beschlossen.

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung und Verbesserung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dörpen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz geboten werden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Rat der Gemeinde als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte, die zur vertragsärztlichen Versorgung für den Ort der Niederlassung als Ärztin oder Arzt (Vertragsarztsitz, vgl. § 95 Abs. 1 S. 7 SGB V) zugelassen werden oder als Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte eine Zweigpraxis errichten oder Ärztinnen oder Ärzte in einem Angestelltenverhältnis erstmalig beschäftigen. Die Förderbedingungen dieser Richtlinie gelten auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte.
- 2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können aber auch ausländische Ärztinnen und Ärzte sein, die im Rahmen einer Kooperation mit einem Krankenhaus des Emslandes zur Ausbildung und anschließenden ärztlichen Versorgung in Dörpen tätig sind.
- 2.3. Eine Förderung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 3.1. Die Zuwendung kann im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Ausgaben gewährt werden. Zu den angemessenen Ausgaben gehören die Aufwendungen für den Erwerb, die Ausstattung (z.B. medizinische Gerätschaften, EDV- Ausstattung) oder sonstige Ausgaben, die mit der Einrichtung oder der Anstellung einer Ärztin oder eines Arz-



Dörpen

tes zusammenhängen. Personalkosten für nichtärztliches Personal werden nicht gefördert.

- 3.2. Die Zuwendung kann im Rahmen einer Ausbildungsförderung für notwendige Ausgaben für die Qualifizierung von ausländischen Ärztinnen und Ärzten für damit zusammenhängende Kosten wie Flugkosten, Sprachkurse, Versicherungen o.ä. erfolgen, wenn diese Qualifizierung eine vertragsärztliche Versorgung gem. Nr. 2.1 oder eine ärztliche Versorgung im Ausbildungs- und/oder Ausbildungsverhältnis in Dörpen zum Ziel haben.
- 3.3. Die Zuwendung kann im Rahmen eines Darlehens für den Erwerb eines Baugrundstücks von der Gemeinde Dörpen für eine Praxis oder auch private Wohnzwecke der Ärztin oder des Arztes in Dörpen gewährt werden. Der Kaufpreis für ein gemeindliches Grundstück im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Höchstbeträge wird der Erwerberin oder dem Erwerber für einen Zeitraum von fünf Jahren, maßgeblich ist das Datum des notariellen Kaufvertrages, zinslos gestundet. Nach Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraumes ist der Kaufpreis mit 10 Prozent zu tilgen. Eine Verzinsung, abgesehen von etwaigen Verzugszinsen, findet nicht statt. Diese Zuwendung kann auch in Anspruch nehmen, wer sich in der Ausbildung zur Ärztin oder Arzt befindet und bereits mindestens als Assistenzärztin oder Assistenzarzt tätig ist und nach Abschluss der Ausbildung eine ärztliche Tätigkeit in Dörpen aufnehmen will.
- 3.4. Die Zuwendung kann in Fällen nach Nr. 3.1 bis zu 30.000,00 €, nach Nr. 3.2 bis zu 10.000,00 € und nach Nr. 3.3 für Grundstückskaufpreise von bis zu 100.000,00 € gewährt werden. Eine Förderung nach Nr. 3.3 schließt eine Förderung nach 3.1. aus.
- 3.5. Bei Ärztinnen oder Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung oder Praxisübernahme) erfolgt ist, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen sind.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung für Dörpen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben.



Dörpen

- 4.3. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt in Dörpen aufzunehmen.
- 4.4. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die haus- bzw. fachärztliche Tätigkeit zehn Jahre in Dörpen auszuüben.
- 4.5. Sofern eine Zuwendung für die erstmalige Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes beantragt wird, ist Antragsteller oder Antragstellerin die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Dieser oder diese muss nachweisen, dass die angestellte Ärztin oder Arzt sich ihm gegenüber verpflichtet hat, binnen 6 Monaten nach Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt dieselbe aufzunehmen und für die Dauer von 10 Jahren in Dörpen auszuüben. Förderfähig sind insoweit Maßnahmen und Investitionen, die durch die Anstellung erforderlich werden und mit denen noch nicht begonnen wurde. Erstmalige Anstellung meint die erstmalige Aufnahme einer angestellten ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Gemeinde Dörpen. Ein Wechsel als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in eine andere Praxis ermöglicht dort keine neue Fördermöglichkeit. Die Förderung zur Gründung einer eigenen Praxis nach einer geförderten Anstellungstätigkeit ist möglich. In diesem Falle ist der bisherige Anstellungsträger zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, sofern er keine Nachfolgeregelung findet.
- 4.6. Im Falle der Nr. 3.3 muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller im notariellen Kaufvertrag verpflichten, dass sie oder er das Wohnbaugrundstück für die Errichtung eines selbst bewohnten Wohnhauses innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages nutzt. Eine Vermietung, auch in Teilen, des zu errichtenden Wohnhauses ist ausgeschlossen. Bei Weiterveräußerung des Grundstücks, soweit zulässig, entfallen die eingeräumten Zins- und Tilgungsvergünstigungen ab Datum des Kaufvertrages, mit dem das begünstigte Grundstück weiterveräußert wird. Soweit das erworbene Grundstück für die Errichtung einer ärztlichen Praxis verwendet werden soll, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Sofern in dieser Richtlinie keine vorrangigen Sonderregeln getroffen werden, gelten die allgemeinen Regelungen für Grundstücksverkäufe der Gemeinde Dörpen.

5. Zweckverfehlung und Rückzahlung, Sicherheit

- 5.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit in Dörpen nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwen-



Dörpen

Empfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

- 5.2. Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt entsprechend, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes beendet wird, gleich aus welchem Grund. Dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin wird jedoch eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger entsprechend der vorgenannten Kriterien für die restliche Laufzeit der Förderung zu finden. Gegen Nachweis umfangreichen erfolglosen Bemühens kann die Frist einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Rückforderung eine nicht beabsichtigte Härte darstellen würde, beispielsweise im Falle eines Versterbens.
- 5.3. Als Zweckverfehlung gilt auch der Fall, dass der Sitz der Praxis oder die ärztliche Leistung nicht mehr im Gebiet der Gemeinde Dörpen erfolgt (Praxisverlegung).
- 5.4. Im Falle der Nr. 3.3. Satz 5 gilt, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im notariellen Kaufvertrag verpflichten muss, die gewährten Vergünstigungen zurück zu gewähren bzw. die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Baugrundstücke gelten, wenn entgegen der Erklärungen im Antrag die Ausbildung nicht zu Ende geführt wird, der Antrag auf vertragsärztliche Versorgung nicht gestellt oder bewilligt wird oder die ärztliche Tätigkeit nicht oder nicht in Dörpen aufgenommen wird oder seit Antragstellung zwei Jahre vergangen sind, ohne dass eine vertragsärztliche Tätigkeit in Dörpen aufgenommen wurde. Der Rat kann eine Verlängerung dieser Frist beschließen, vornehmlich für den Fall, dass die Ausbildung bzw. das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurde.

6. Verfahren

- Eine Förderung setzt eine schriftliche Antragstellung voraus.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - o Postalische Adresse, unter der die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird.
 - o Finanzierungsplan für die mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben (Nr. 3.1 und Nr. 3.2)
 - o Nachweis über die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Dörpen
 - o Im Falle der Nr. 3.3 S.5 ein Nachweis über die Assistenzarztstätigkeit



Dörpen

- Über den Antrag entscheidet der Rat.
- Einzelfallentscheidungen behält sich der Rat der Gemeinde Dörpen vor.

7. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 13.06.2024 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2029.
Die bisherige Richtlinie tritt außer Kraft. Bereits laufende Förderungen werden nach der bisher geltenden Fassung behandelt.

Dörpen, den 13.06.2024

Manfred Gerdes
-Bürgermeister-



Hermann Wocken
-Gemeindedirektor-